

BGer 6B_286/2008 vom 16. Mai 2008

Bundesgericht, 2008-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_286_2008

FR: TF 6B_286/2008 du 16 mai 2008

IT: TF 6B_286/2008 del 16 maggio 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich primär gegen das Urteil JS 2007 67 der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug vom 18. März 2008 und somit dagegen, dass ein im Zusammenhang mit einem Führerausweisentzug und einem Interneteintrag stehendes Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs und Amtsgeheimnisverletzung nicht an die Hand genommen wurde. Der Beschwerdeführer ist indessen nicht Privatstrafkläger und durch die angeklagten Handlungen auch nicht in seiner körperlichen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt und somit nicht Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes. Folglich ist er als Geschädigter zur Beschwerde gegen das Urteil vom 18. März 2008 nicht legitimiert (Art. 81 BGG ; BGG 133 IV 228). Soweit er sich mit früheren "Urteilen/Verfügungen/amtlichen Stellungnahmen", die in seiner Sache ergangen sind, befasst (s. Beschwerde Ziff. 2), können diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.